

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Mathematik als Beifach
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 2. April 2002, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung Mathematik als Beifach vom 9. März 2004

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Studium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise

Dritter Abschnitt:

- § 13 Übergangsregelungen
- § 14 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen. Es erfolgt jedoch im Beifach keine Examensprüfung.
- (2) Für das Beifach Mathematik beträgt der Gesamtumfang 20 SWS, davon sind 2 SWS in der Fachdidaktik zu belegen.
- (3) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Mit dem Studium erwerben die Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die Grundlage für die Erteilung des Mathematikunterrichts an Haupt- und Realschulen sind.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch der nach § 11 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- b) den Erwerb der in § 12 vorgesehenen Leistungsnachweise.

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Seminare und Praktika angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.
2. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse im Fach.
3. Seminare (einschließlich Proseminare und Hauptseminare) sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Es gibt keine generellen Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen beim Beifachstudium Mathematik.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekanntzugeben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als extensiv studiertes Fach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „ungenügend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „ungenügend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „ungenügend“ bewertet.

§ 8 Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach dem Ende der Lehrveranstaltung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen in das Studienbuch nachgewiesen.

§ 9 Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für den jeweiligen Teilstudiengang durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Studium

§ 10 Studiengegenstand

Das Studium dient der Einführung in folgende Lehrgebiete:

1. Grundbegriffe der Mathematik
2. Analysis
3. Elementare Zahlentheorie
4. Geometrie
5. Stochastik
6. Mathematikdidaktik

Aus diesen Lehrgebieten der Mathematik werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Übungen, Seminaren und Praktika angeboten und vermittelt.

§ 11

Obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen

Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch bzw. wahlobligatorisch:

	Vorlesung	Übung
1. Grundbegriffe der Mathematik	2 SWS	2 SWS
2. Analysis I	4 SWS	2 SWS
3. Elementare Zahlentheorie	2 SWS	
4. Geometrie	2 SWS	
5. Stochastik	2 SWS	
6. Mathematisches Seminar (wo)		2 SWS
7. Mathematikdidaktik		2 SWS

§ 12

Leistungsnachweise

(1) Folgende Leistungsnachweise sind zu erbringen:

a) Mathematik I

zugehörige Teilleistungen: Übungsschein zu § 11 Nr. 1
Übungsschein zu § 11 Nr. 2
mündliche Prüfung zu § 11 Nr. 1
mündliche Prüfung zu § 11 Nr. 2

b) Mathematik II

zugehörige Teilleistungen: mündliche Prüfung zu § 11 Nr. 3
mündliche Prüfung zu § 11 Nr. 4
mündliche Prüfung zu § 11 Nr. 5

c) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematischen Seminar.

d) Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem mathematikdidaktischen Seminar.

(2) Ein Übungsschein wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Übungsveranstaltungen) und entweder der insgesamt mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Übungsaufgaben oder einer mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Klausur. Die Art der verlangten Leistung wird mit Ankündigung der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Der für die Erteilung des Übungsscheins verantwortliche Hochschullehrer entscheidet im Einzelfall, ob Leistungen aus einem anderen Studiengang als äquivalente Leistungen anerkannt werden können.

(3) Die Dauer einer Klausur nach Abs. 2 beträgt 90 bis 120 Minuten. Die Dauer der mündlichen Prüfungen nach Abs. 1 beträgt jeweils 30 Minuten.

(4) Die Gesamtnote der Leistungsscheine errechnet sich als gewichtetes arithmetisches Mittel der Teilleistungen; die Noten der Übungsscheine gehen mit dem Gewicht 1, die Noten der mündlichen Prüfungen mit dem Gewicht 2 in diese ein. § 15 der LehPrVO 2000 M-V findet sinngemäß Anwendung.

Dritter Abschnitt

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, daß der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk:

Fachstudienordnung: veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

1. Änderungssatzung: veröffentlicht durch Aushang am 10. März 2004.